

INFO	<b>Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen in „unmittelbarer Nähe“ zu Fachwerkhäusern – Auswirkungen auf die demnächst anstehenden Silvesterfeuerwerke</b>
AZ	107.25
Versandtag	03.12.2009
Info-Nr.	0870/2009

**Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. Teil I S. 2062) sind auch die Vorschriften zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände verschärft worden (Artikel 2 Nr. 25 zu § 23 der 1. SprengV). Die Presse hat hierzu, insbesondere wegen der möglichen Auswirkungen auf Altstadtbereiche mit Fachwerkhäusern, in den letzten Tagen verstärkt berichtet. Das Umweltministerium Baden-Württemberg hat zu dieser Problematik zwischenzeitlich (mit Schreiben vom 2. Dezember 2009) nachfolgende Hinweise gegeben:**

„Das Umweltministerium gibt im Hinblick auf die bevorstehende Jahreswende und das traditionell stattfindende Abbrennen von Silvesterfeuerwerk im Einvernehmen mit dem Innenministerium folgende Hinweise:

Durch das Vierte Änderungsgesetz zum Sprengstoffgesetz wurde § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) geändert. Das bisher aus Gründen des Lärmschutzes geltende Verbot, in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen pyrotechnische Gegenstände abzubrennen, wurde erweitert. Seit dem 01.10.2009 ist es nunmehr aus Gründen des Brandschutzes auch generell verboten, pyrotechnische Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Reet- und Fachwerkhäusern abzubrennen. Dieses Verbot wirkt kraft Gesetzes unmittelbar. Wer dagegen verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Die Rechtslage hat sich, soweit es um den Brandschutz beim Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände geht, umgekehrt. Bisher war mit Ausnahme der aus Lärmgründen gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen das Abbrennen von Feuerwerk zum Jahreswechsel grundsätzlich zulässig. Die Ortspolizeibehörde konnte aber insbesondere aus Gründen des vorsorgenden Brandschutzes nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV allgemein oder im Einzelfall **anordnen**, dass in der Nähe brandgefährdeter Gebäude oder Anlagen kein Silvesterfeuerwerk veranstaltet werden durfte (Verbotsverfügung).

Nach der neuen Rechtslage ist Silvesterfeuerwerk in der unmittelbaren Nähe von Fachwerkhäusern als besonders brandgefährdeten Gebäuden generell kraft Gesetzes verboten. Dies führt bei der Struktur der baden-württembergischen Orte dazu, dass das traditionelle

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.  
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindeflags zulässig.

Abbrennen von Feuerwerk zum Jahreswechsel an etlichen Plätzen und Stellen verboten sein könnte.

Eine pauschale Festlegung, in welchen Fällen ein Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände „in unmittelbarer Nähe“ zu Fachwerkhäusern erfolgt, kann aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Fallgestaltungen nicht getroffen werden. Sie ist auch im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung eines Verstoßes streng am Einzelfall ausgerichtet vorzunehmen.

Um die mit den unbestimmten Rechtsbegriffen des § 23 Abs. 1 der 1. SprengV (insbesondere „in unmittelbarer Nähe“) einhergehende Rechtsunsicherheit zu vermeiden, haben die Ortspolizeibehörden die Möglichkeit, von der unverändert bestehenden Befugnis nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV Gebrauch zu machen und durch eine konkrete Verbotsanordnung in ihrem Zuständigkeitsbereich eine räumliche Konkretisierung des Abbrandverbotes (z.B. nach Straßen- oder Platzbezeichnung) herbei zu führen. Eine solche Allgemeinverfügung ist öffentlich bekannt zu geben.

Daneben haben die Ortspolizeibehörden auch die Befugnis, von dem Verbot des § 23 Abs. 1 der 1. SprengV gemäß § 24 Abs.1 der 1. SprengV im Einzelfall oder allgemein aus begründetem Anlass Ausnahmen zu machen. Auch eine solche Ausnahmegenehmigung kann räumlich begrenzt werden. Eine entsprechende Allgemeinverfügung wäre ebenfalls öffentlich bekannt zu geben.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die unteren Verwaltungsbehörden und die Ortspolizeibehörden umgehend zu unterrichten.“

**Der Gemeindeflag hat von einer Mitgliedsgemeinde freundlicherweise eine an deren Einwohner gerichtete Mitteilung zur neuen Rechtslage erhalten. Diese kann ggf. anderen Mitgliedsstädten und -gemeinden als Muster für eine entsprechende Bekanntmachung dienen. Die (anonymisierte) Mitteilung kann über den nachfolgend angegebenen Link abgerufen werden!**

Link über Internet:

[http://www.gemeindeflag-bw.de/extranet/php/gtinfo\\_zusatz.php?id=2458](http://www.gemeindeflag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=2458)

Link über LVN:

[http://www.service.gemeindeflag-bw.de/extranet/php/gtinfo\\_zusatz.php?id=2458](http://www.service.gemeindeflag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=2458)

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.  
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindeflags zulässig.

Herausgeber Gt-info:

Gemeindeflag Baden-Württemberg  
Panoramastr. 33, 70174 Stuttgart  
Telefon: 0711 22572-0  
Telefax: 0711 22572-47  
Internet: <http://www.gemeindeflag-bw.de>  
E-Mail: [zentrale@gemeindeflag-bw.de](mailto:zentrale@gemeindeflag-bw.de)